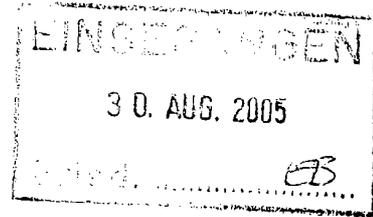


[13.09.05]

# VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 7 A 339/04

verkündet am 19.08.2005  
Jerschensky, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des ~~\_\_\_\_\_~~  
Staatsangehörigkeit: angolansisch,

Kläger,

Proz.-Bev. Rechtsanwälte Albrecht und andere,  
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück, - 193/04-1 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5103561-223 -

Beklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

Streitgegenstand: Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 7. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 19. August 2005 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Allner als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 05. August 2004 wird aufgehoben und die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Angolas vorliegen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

### Tatbestand:

Der 1963 geborene Kläger stammt aus Angola und begehrt Abschiebungsschutz.

Ein erster Asylantrag vom 17. Dezember 2001, mit dem sich der Kläger ausschließlich auf eine politische Verfolgung berief, wurde abgelehnt. Die gegen den Bescheid vom 28. Februar 2002 erhobene Klage blieb erfolglos (Urt. der Kammer v. 13. Feb. 2004, 7 A 175/02).

Mit Wiederaufnahmeantrag vom 17. Juni 2004 berief sich der Kläger auf eine Hypertonie - Erkrankung und beehrte die Feststellung von Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG. Er habe sich in den letzten zwei Jahren mehrfach in das Klinikum der Stadt Wolfsburg begeben müssen (15. Juli bis 23. Juli 2003, 12. Januar 2003 und 31. August bis 10. September 2002). Er bedürfe ständiger fachärztlicher und medikamentöser Behandlung. Zur Glaubhaftmachung legte er Entlassungsberichte der Klinik, ärztliche Atteste vom 13. August 2003 und vom 25. Mai 2004 sowie ein amtsärztliches Gutachten vom 13. Mai 2004 vor.

Die Beklagte lehnte den Antrag durch Bescheid vom 05. August 2004 ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Erkrankung sei für den Kläger nicht lebensbedrohlich. Er könne die Hilfe seiner Familie in Anspruch nehmen. Darüber hinaus habe er zu seiner Erkrankung im Asylerstverfahren nichts vorgetragen.

Am 20. August 2004 hat der Kläger gegen den am 06. August 2004 zugestellten Bescheid den Verwaltungsrechtsweg beschritten. Ergänzend trägt er vor, aufgrund seiner Hypertonie leide er an einer Verdickung des Herzmuskels und an einer Nierenfunktionseinschränkung. Er benötige regelmäßig eine blutdrucksenkende Therapie. Eine Unterbrechung der Therapie hätte lebensgefährliche Folgen. Eine dauerhafte Behandlung sei in Angola nicht gewährleistet. Er sei völlig mittellos. Die erforderlichen Medikamente seien nicht immer verfügbar.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 05. August 2004 aufzuheben  
und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und verweist auf die Begründung des angefochtenen Bescheides.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung einer Auskunft des Auswärtigen Amtes. Wegen des Ergebnisses der Beweiserhebung wird auf die Auskunft vom 26. Mai 2005 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

#### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat Erfolg. Die Beklagte war zu verpflichten, eine Feststellung zu § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Angolas für den Kläger zu treffen. Nach dieser Vorschrift kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden,

wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Ein solches zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann auch dann vorliegen, wenn sich dort eine bereits in Deutschland bestehende Krankheit zu verschlimmern droht. Allerdings erfüllt nicht jede Krankheit diese Voraussetzungen. § 60 Abs. 7 AufenthG begründet keinen Anspruch darauf, nur bei voller Gesundheit in sein Heimatland zurückkehren zu müssen. Krankheiten, die zwar objektiv vorliegen, eine ernsthafte Gesundheitsbeeinträchtigung jedoch nicht bedeuten oder im Heimatland nicht erwarten lassen, rechtfertigen eine dem Ausländer günstige Anwendung dieser Vorschrift nicht. Diese greift erst dann ein, wenn sich sein Gesundheitszustand im Zielstaat wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde und diese Gefahr zugleich konkret ist. Das ist erst dann anzunehmen, wenn der Ausländer alsbald nach seiner Rückkehr in diese Lage käme, weil dort nur unzureichende Behandlungsmöglichkeiten existieren und auch anderswo Hilfe nicht gefunden werden könnte (Nds. OVG, Beschl. v. 02. Oktober 2003, 1 LA 167/03 m.w.N.). Eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (Nds. OVG, Beschl. v. 20. März 2003, 10 LA 30/03, AuAS 2003, 126). Nach Auffassung des Gerichts liegen diese Voraussetzungen vor. Zwar ist vorliegend zu berücksichtigen, dass auch nach dem Vortrag des Klägers die Hypertonie bereits im Zeitpunkt des Asylerstverfahrens vorlag und er diese dort hätte geltend machen müssen. Allerdings hat der Kläger einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung nach §§ 51 Abs. 5, 48 bzw. 49 VwVfG. Danach ist die Beklagte verpflichtet, gegebenenfalls im Ermessenswege auch dann ein Abschiebungsverbot auszusprechen, wenn der Ausländer eine bestehende Erkrankung nicht bereits im Asylerstverfahren geltend gemacht hat. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Kläger leidet nach den Feststellungen des Arztes der Stadt Wolfsburg, Dr. . . . . ., vom 13. Mai 2004 unter einer essentiellen arteriellen Hypertonie, bei der es im Rahmen von krisenhaften Blutdrucksteigerungen zu einem Anstieg des Blutdrucks bis auf max. 260/130 mm Hg kommt. Diese Blutdrucksteigerung ist lebensgefährlich, zumal sie zu starkem Nasenbluten und daraus folgend zu ausgeprägter Blutarmut führt. Nach den Feststellungen des Arztes ist eine adäquate blutdrucksenkende Therapie zwingend erforderlich, weil ansonsten Lebensgefahr für den Kläger besteht. Er ist auf eine regelmäßige Medikation und ärztliche Betreuung zwingend angewiesen. Die ihm vorordneten Medikamente nimmt er nach den glaubhaften Schilderungen in der mündlichen Verhandlung regelmäßig ein. Darüber hinaus leidet der Kläger an einer Niereninsuffizienz ersten Grades (Diagnose des Klinikums

der Stadt Wolfsburg vom 05. Nov. 2002), die möglicherweise Ursache für die vom Kläger geklagten extremen Nierenschmerzen ist.

Die erforderliche regelmäßige ärztliche Behandlung des Klägers ist nach Überzeugung der Kammer in Angola derzeit nicht gewährleistet. Nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26. Mai 2005 an das Gericht ist Hypertonie in Luanda zwar grundsätzlich behandelbar. Allerdings enthält diese Auskunft auch Einschränkungen. Zum einen verlangt das Krankenhauspersonal möglicherweise Bestechungsgeld. Zum anderen gibt es Lücken in der Medikamentenversorgung. Die Auskunft räumt ein, dass bestimmte Medikamente teilweise in den Krankenhäusern nicht vorhanden sind, so dass der Patient oder seine Familie die Medikamente in einer Apotheke kaufen müssen. Da der Kläger auf eine ständige Medikation angewiesen ist, muss er sich darauf verlassen können, dass die für ihn lebenswichtigen Medikamente erhältlich sind. Nach der Auskunft hängt es offenbar von Zufällen oder der Höhe des Bestechungsgeldes ab, ob die betreffenden Patienten dringend notwendige Medikamente erhalten. Deshalb hilft es dem Kläger auch nicht, dass die Stadt Wolfsburg zugesagt hat, für ein Jahr die Kosten der Medikamentenversorgung zu übernehmen, zumal die Zusage nicht die Zahlung von Bestechungsgeldern für die Behandlung umfasst. Da er nach seiner glaubhaften Einlassung in der mündlichen Verhandlung über keinen Kontakt zu seinen Verwandten verfügt, ist es nach Auffassung der Kammer ausgeschlossen, dass Dritte für ihn sorgen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83 b AsylVfG.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,  
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,  
oder  
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,